

Landgericht Passau

Az.: 2 HK O 1/26



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße
47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

TouriSpo GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Tourispo Verwaltungs GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED], Ebenäcker 2 a, 94121
Salzweg
- Beklagte -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Passau - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] am 09.03.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 349 Abs. 2
Nr. 5 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

- I. Der Beklagten wird untersagt, beim Abschluss von Verbrauchsgüterkaufverträgen mit Verbrauchern im Fernabsatz in der Belehrung über die Folgen des Widerrufs auszuführen, dass Zahlungen durch die Beklagte spätestens binnen 30 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen seien, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei der Beklagten eingegangen ist, wenn dies geschieht wie folgt:

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten für den Hinversand, unverzüglich und spätestens binnen 30 Tagen ab dem

Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist.

- II. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern, die innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist einen Verbrauchsgüterkaufvertrag widerrufen und die Ware zurückgesandt haben, auszuführen, aufgrund einer Beschädigung könne die Rücksendung des Artikels nicht akzeptiert werden, wenn dies geschieht wie folgt:

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass der von Ihnen zurückgegebene Artikel nicht unseren Rückgabe-richtlinien entspricht. Unsere Mitarbeiter des Retouren-Teams haben bei der Überprüfung festgestellt, dass der Artikel an der Sohle beschädigt ist.

Selbstverständlich finden Sie im Anhang dieser E-Mail einige Fotos, die bei der Prüfung des Artikels durch unser Retouren-Team gemacht wurden und zur Veranschaulichung dienen.

Gerne erläutern wir Ihnen auch unseren Prüfungsprozess, der zur Entscheidung über die Rücksendung des Artikels geführt hat:

- Nachdem Retouren eine Verschmutzung oder Beschädigung aufweisen, prüfen wir selbstverständlich, ob uns diese Verschmutzung vom Kunden per Mail, telefonisch oder schriftlich über den Retourenschein angezeigt und deutlich gemacht wurde. Dies ist in Ihrem Fall nicht geschehen.
- Um Irrtümer zu vermeiden, wird ein zweiter, unabhängiger Mitarbeiter in den Prüfprozess einbezogen. Dies ist auch in unserem Begleitschreiben zur Rücksendung vermerkt.
- Wir verfolgen den kompletten Lagerweg jedes einzelnen Artikels über unser Warenwirtschaftssystem. So können wir sicherstellen, dass die Verschmutzung nicht von uns verursacht wurde. Bei dem retournierten Artikel gibt es keine Anzeichen oder Auffälligkeiten dafür.
- Außerdem überprüfen wir die Sendungsverfolgung. Natürlich kann es vorkommen, dass ein Artikel auf dem Transportweg verschmutzt wird. Dies ist jedoch in der Regel in der Sendungsverfolgung ersichtlich, insbesondere wenn dort angegeben ist, dass der Artikel nachverpackt wurde. Dies ist bei Ihrer Sendungsverfolgung nicht der Fall.

Nach eingehender und individueller Prüfung all dieser Schritte sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass wir die Retoure für den von Ihnen zurückgesendeten Artikel nicht akzeptieren können.

oder

auszuführen, entsprechend ihren Rückgaberichtlinien könnte nur ungetragene, einwandfreie Ware im Originalzustand als Retoure akzeptiert werden, wenn dies geschieht wie folgt:

Unsere Retourenabteilung hat den von Ihnen eingesandten Artikel mehrfach geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Sohle des Artikels deutliche Beschädigungen aufweist. Entsprechend unserer Rückgaberichtlinien können wir nur ungetragene, einwandfreie Ware im Originalzustand als Retoure akzeptieren.

Da wir im Rahmen unseres Prüfungsprozesses keine Hinweise darauf feststellen konnten, dass die Schäden auf dem Transportweg oder durch unsere Lagerlogistik entstanden sind, müssen wir davon ausgehen, dass die Beschädigungen nach Auslieferung entstanden sind.

Nach eingehender und individueller Prüfung all dieser Schritte sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass wir die Retoure für den von Ihnen zurückgesendeten Artikel nicht akzeptieren können.

- III. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit 07.02.2026 zu bezahlen.
- V. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1.

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Er-

klärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

2.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

